

Demokratiefreie Zone Frankfurt

von Werner Rätz

Von Mittwoch, dem 16. bis Samstag, dem 19. Mai 2012 wurde Frankfurt am Main in einer einzigartigen Kooperation von politischer Stadtspitze, Stadtverwaltung, Polizei und Justiz in eine demokratiefreie Zone verwandelt. Die einzige nicht verbotene Demonstration am Samstag konnte nur unter abstrusen Auflagen stattfinden. Einzig dem Mut, der Geduld und Disziplin der Teilnehmenden war es zu verdanken, dass umfassende und andauernde Provokationen durch die Polizei nicht zu der von dieser offenbar gewünschten Eskalation führten.

Geplant hatte das Blockupy-Bündnis sowie einzelne Gruppen ein Bündel unterschiedlicher Aktivitäten: Es sollte am Nachmittag des 16. Mai eine Kundgebung der „Occupy-Zentralbank“ vor der EZB stattfinden (die dort regelmäßig auftritt), am Abend ein „Rave against Troika“ seitens eines Jugendbündnisses. Am Donnerstag, den 17.5. sollten die nach und nach eintreffenden TeilnehmerInnen in den innerstädtischen Grünanlagen informell Zeltplätze in Beschlag nehmen. Am Freitag wäre in einer großen Aktion Zivilen Ungehorsams die Europäische Zentralbank blockiert worden und die Ordensleute für den Frieden hätten ihre monatliche Kundgebung vor der Deutschen Bank abgehalten. Für Samstag, den 19.5. war dann die internationale Abschlussdemo geplant. Nachdem alle diese Veranstaltungen verboten worden waren, hatte das Komitee für Grundrechte und Demokratie für Donnerstag, den 17.5. unabhängig von Blockupy eine Kundgebung für das uneingeschränkte Grundrecht auf Versammlungsfreiheit in Frankfurt angemeldet, die ebenfalls verboten wurde.

Dieser Aktionsaufbau ist grundsätzlich nichts Neues, ähnliche Situationen gab es bereits seit den 80er-Jahren mehrfach aus verschiedenen Anlässen und in verschiedenen Bundesländern. Selbstverständlich versuchten die Ordnungskräfte dabei regelmäßig, den Zivilen Ungehorsame zu ver-, mindestens aber zu behindern und auch die informellen Aktionen zu kontrollieren oder zu unterbinden. Angemeldete Demonstrationen und Kundgebungen konnten in der Regel, wenn auch oft mit Einschränkungen, stattfinden.

In Frankfurt gab es erstmals den Versuch eines Totalverbots. Dieses war, wie die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung am 20.5. zwischen den Zeilen berichtete, als Zielorientierung in einer informellen Verständigung zwischen Bankern und Stadtspitze festgelegt worden, nachdem eine Aktionskonferenz von AktivistInnen am letzten Februarwochenende das Blockupy-Frankfurt-Aktionskonzept beschlossen hatte. In den folgenden Wochen äußerten sich Petra Roth, als Oberbürgermeisterin politische und Verwaltungschefin der Stadt, Ordnungsdezernent Markus Frank sowie sein Vorgänger und jetziger hessischer Innenminister Boris Rhein mehrfach zu den geplanten Aktionen. Sie stellten dabei ihre politischen Einschätzungen deutlich heraus, ohne ihrer rechtlichen Aufgabe im mindesten gerecht zu werden. Diese verlangt von der Versammlungsbehörde (das ist in Hessen das kommunale Ordnungsamt), dass sie Demonstrationen schützt und möglich macht.

Eine erste Anmeldung geplanter Aktivitäten erreichte das Ordnungsamt bereits am Morgen nach der Aktionskonferenz, dem 27. Februar. Darin heißt es: „Am Samstag, den 19. Mai, wird das Bündnis Krisenprotest in der Frankfurter Innenstadt Demonstrationen und Kundgebungen durchführen. Die Veranstaltungen werden sich über den ganzen Tag erstrecken (8.00 Uhr bis 20.00 Uhr) und die gesamte Innenstadt in Anspruch nehmen.“ Eine spätere Eingrenzung von Orten und Zeiten wurde in Aussicht gestellt. Die Anmeldung für Kundgebungen auf 12 innerstädtischen Plätzen erfolgte eine Woche später. Erst am 5. April gab es eine erste Reaktion der Versammlungsbehörde und beim ersten Kooperationsgespräch am 27.4. (exakt zwei Monate nach Anmeldung und drei Wochen vor der geplanten Aktion!) waren Straßen und Plätze teilweise von andern (kommerziellen) Veranstaltungen belegt.

Weiterhin wurde in diesem Gespräch seitens der Behörde mitgeteilt, dass die inhaltlichen Veranstaltungen auf den Plätzen nicht als Versammlungen zu betrachten seien, schon gar nicht, wenn in der Nacht nur wenige Leute da seien. Die Übernachtung der Teilnehmenden betreffe die Versammlung nicht, deshalb sei kein Camp möglich („Dann sollen die doch ins Hotel gehen!“). Es wurde verlangt, dass die Ordner der Demonstration (am 19.) die Teilnehmenden davon abhalten sollten, zur Blockade (am 18.!) zu gehen. Es wurde eine Distanzierung von einer Demonstration am 31. März gefordert, bei der es in Frankfurt zu Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten und Polizei gekommen war. Es wurde vorgeschlagen, die Demonstration außerhalb der Innenstadt durchzuführen.

Das Gespräch endete ergebnislos: Man müsse prüfen, außerdem könne man nicht „genehmigen“, ehe man nicht genaue Programmangaben für die Kundgebungen habe, damit sichergestellt sei, dass auch tatsächlich politische Kundgebungen stattfänden. Das alles war schon offenkundig Schikane und zumindest teilweise pflicht- und rechtswidrig: Veranstaltungen unter dem Demonstrationsrecht haben Vorrang vor anderen, was ein politischer Charakter einer Kundgebung ist und wo, wie lange und mit wieviel Personen er sie durchführt, bestimmt der Veranstalter und nicht die Behörde, das Recht, sich zu versammeln, besteht ganz ausdrücklich „ohne Genehmigung“, die Versammlung ist der Behörde lediglich anzuzeigen; diese kann sie dann (mit Auflagen) bestätigen oder auch verbieten. Im Kooperationsgespräch sind beide Seiten gehalten, für eventuell strittige Fragen Lösungen zu suchen, immer mit dem Ziel, die Versammlung zu ermöglichen.

Genau das hat das Bündnis trotz der rechtlich fragwürdigen Haltung des Frankfurter Ordnungsamts getan und innerhalb weniger Tage nach dem Gespräch umfassende Programmabläufe für die Kundgebungen mitgeteilt und präzisiert, wann welche Plätze wofür benötigt würden. Ebenfalls wurde dargestellt, dass auch eine geringere Zahl von Plätzen denkbar wäre, wenn man damit Einvernehmlichkeit hergestellt werden könnte. Die Antwort erfolgte am selben Tag, dem 3.5.: Die Bedenken beständen fort, „der Versammlungscharakter der angemeldeten Veranstaltungen im Rahmen der Aktionstage (sei) weiterhin fraglich“ und „ein Verbot der Gesamtktion (werde) geprüft“. Der Hinweis auf die o.a. Rechtslage seitens der Veranstalter blieb von der Behörde unbeantwortet, dennoch erfolgte kein Verbot, so dass der Klageweg vor Gericht nicht beschritten werden konnte.

Stattdessen ging der politische Chef der Versammlungsbehörde, Ordnungsdezernent Frank, in die politische Offensive. Im Frankfurter Stadtrat ließ seine Fraktion am Abend eben dieses 3. Mai einen Antrag verabschieden, der Gewalt in der politischen Auseinandersetzung verurteilt. Formaler Bezugspunkt war die Demonstration am 31.3., der Zusammenhang zu den geplanten Blockupy-Aktionen wurde aber offen hergestellt und suggeriert, diese wollten Frankfurt verwüsten. Mehrere erneute Gesprächsaufforderungen und Klarstellungen wurden dem Bündnis gegenüber nicht, wohl aber am 5. Mai mit einer Pressemitteilung kommentiert. Die Stadt kündigte darin das Verbot sämtlicher Blockupy-Aktivitäten an. Die Ankündigung enthielt schon all die falschen Aussagen, auf die sich die polizeiliche Gefahrenprognose und in ihrem Gefolge die Gerichte stützten. So wurde behauptet, dass „40 000 Demonstranten über vier Tage lang das Stadtleben gezielt lahmlegen wollen“ oder „dass der Schutz der Unversehrtheit der Bürger gefährdet wird“.

Zu diesem Zeitpunkt war eine Verbotsverfügung für den Platz, auf dem ein Camp angemeldet worden war, zugestellt worden. Alle anderen angemeldeten Veranstaltungen waren damit nach wie vor rechtens und legal, auch wenn ihr Verbot bereits öffentlich verkündigt war. Das Verbot für die Demonstration wurde erst am 7.5. erlassen und am 8. zugestellt, nachdem der Anmelder schriftlich beim Ordnungsamt nachgefragt hatte, was an den Presseberichten dran sei. Für den Rechtsweg blieb jetzt eine Woche.

Die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt fand am Samstag, den 12.5.

statt. Hier übernimmt jetzt die Frankfurter Polizei die zentrale Rolle. Nachdem sie in einer Lagebeurteilung am 19.4. noch geschrieben hatte, „die Mobilisierung (werde) bisher vor allem von den gemäßigten Kräften getragen“, dass Aktionen Zivilen Ungehorsams im wesentlichen für den 18.5. geplant seien und „ein militanter, gewaltsamer Verlauf als unwahrscheinlich eingeschätzt“ wird, zauberte sie seit dem 3.5. plötzlich ganz neue Gefahren aus dem Hut: Ein angeblicher Anschlag unbekannter Täter auf die CDU-Geschäftsstelle (ein Sperrmüllsofa vor dem Haus hatte gebrannt) am 28.4. und ein paar Mobilisierungsflugblätter des Ums-Ganze-Bündnisses und der Antifa reichten, um Dezernent Franks Phantasie von Freiheitsrechten, die in Gefahr seien, zustimmend zu zitieren. Es sind lediglich sehr allgemeine Erörterungen einiger linksradikaler Gruppen über das staatliche Gewaltmonopol oder den „Gewaltfreiheit“-begriff des hessischen Innenministers, die die Polizei in ihrer Gefahrenprognose verwendet. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verlangt dagegen ganz eindeutig konkrete Erkenntnisse dafür, dass hier und jetzt „Gewalttäter“ planen, Gewalt anzuwenden. Und selbst für diesen Fall rechtfertige dies kein Totalverbot einer Demonstration, das sei erst möglich, wenn der Veranstalter selbst einen solchen Verlauf plane oder billigend in Kauf nehme.

Obwohl darauf keinerlei Hinweise vorlagen, sah sich der den Vorsitz führende Richter ausdrücklich außerstande, der Gefahrenprognose der Polizei zu widersprechen. Das genau aber wäre seine Aufgabe gewesen, weil nur dann der Veranstalter Rechtsschutz hat und nicht der Lagebeurteilung durch die Polizei hilflos ausgeliefert ist. Das Gericht fand allerdings, dass die Polizei über mehr Möglichkeiten verfüge, als sie es darstelle, und doch in der Lage sein müsse, entweder die eine oder andere Kundgebung am 17. oder die Demonstration am 19.5. zu sichern. Was den den Parteien lieber sei? Nachdem Blockupy auf seiner ganzen Anmeldung bestand, erklärte die Stadt, wenn sie denn entscheiden müsse, dann lieber die Demonstration, und so entschied das Gericht später dann auch. Vorerst bat es die Polizei, eine (strenge) Auflagenverfügung für die Demo vorzulegen. Das geschah schon so kurze Zeit nach der Verhandlung, dass man annehmen muss, sie sei schon in der Schublade gewesen, die Polizei habe also insgeheim von der Unhaltbarkeit ihrer eigenen Argumentation gewusst. Die Auflagen selbst enthielten aberwitzige Punkte wie etwa, dass ein Ordner je 30 Teilnehmende zu stellen und vorher namentlich zu benennen sei. Damit wäre jede Demonstration unorganisierter Kräfte unmöglich und dies wurde auch vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) in zweiter Instanz so entschieden, die Auflage also aufgehoben.

Bezüglich der Plätze und Kundgebungen blieb die Gefahrenprognose der Polizei und damit das Verbot allerdings bestehen, ebenfalls in zweiter Instanz und auch vor dem Bundesverfassungsgericht. Dabei ist zu beachten, dass die Verhandlung vor dem VGH am 16.5., am Tag vor einem Feiertag und schon während der Aktionstage stattfand, nachdem das Urteil der ersten Instanz erst am 14.5. ergangen war. Die Zeit für eine umfassende Vorbereitung sowohl der Veranstalter/Kläger wie der Gerichte war nicht gegeben. Alles war mit heißer Nadel gestrickt. Auch die Verbote gegen die Occupy-Zentralbank, den Rave und die Mahnwache der Ordensleute für den Frieden wurden in der Berufung bestätigt.

Es bleibt noch eine Tragödie und eine Farce anzumerken. Das Komitee für Grundrechte und Demokratie hatte nach dem Totalverbot für Donnerstag, den 17. 5. eine Kundgebung für das uneingeschränkte Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auf dem Paulsplatz angemeldet. Das ist immerhin der Ort, wo das erste deutsche Parlament tagte, aber die Versammlung wurde ebenso verboten wie alle anderen und zwar mit derselben Begründung und aufgrund derselben Gefahrenprognose. Ist der Mechanismus durchaus tragisch, der die Ordnungsfanatiker konsequent in die Missachtung jeglicher demokratischen Rechte treibt, so ist es tatsächlich grotesk, dass Blockupy erneut mit einem Verbot konfrontiert ist, während diese Zeilen geschrieben werden, und zwar dem Verbot eines Zeltes: Für die Kundgebungen bei den geplanten Herbsttagen im Oktober 2012 gebe es keinerlei Bedenken, teilte das Ordnungsamt den Anmeldern am 17.9. mit, aber ein Zelt könne „nicht genehmigt“ werden!